

- Werbungsmaßnahmen, Kundenberatung, Publikationen und Messen;
- Anschaffung von Arbeitsmitteln unter 500 DM Einzelwert, zur Komplettierung der Ausstattung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

§ 13

Übergangsbestimmungen 1964

(1) Soweit bei Einführung der Finanzierung gemäß dieser Anordnung im Laufe des Planjahres in den Betrieben nachgewiesen wird, daß die höheren Kosten zu einer Untererfüllung des Gewinnplanes führen, entscheidet der Generaldirektor bzw. bei anderer Unterstellung das dem Betrieb übergeordnete staatliche Organ inwieweit Eliminierungen am Jahresende zulässig sind. Wenn dadurch der Gewinnplan der WB nicht erfüllt wird, hat der Generaldirektor das Recht, die Gewinnabführung in der nachgewiesenen Höhe an den Staatshaushalt zu kürzen.

(2) Haushaltsorganisationen, die diese Anordnung im Laufe des Planjahres einführen, werden berechtigt, die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen in Einnahme und Ausgabe in ihren Haushaltsplänen zusätzlich aufzunehmen.

§ 14

Preisveränderungen

Preisveränderungen für die Rechenstundenleistung sind nur bei der Planung der Einnahmen von Leistungen für Dritte bzw. Auftraggeber und in der innerbetrieblichen Verrechnung zu berücksichtigen. Die Bezugsbasis der Zusatzprämie gemäß §§ 10 und 11 bleibt unverändert.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1964 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1964

**' Der Minister der Finanzen
R u m p f**

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung
eines Fonds Handelsrisiko.**

— Industriewaren —

Vom 12. Mai 1964

Zur Sicherung eines vollständigen Umschlages der Warenfonds ist die Bildung eines Fonds Handelsrisiko erforderlich. Dieser Fonds muß von allen Handelsbetrieben so eingesetzt werden, daß die volle Verkaufsfähigkeit aller Bestände stets gewährleistet ist. Durch die ständige Kontrolle des Umschlages der Warenbestände — insbesondere der modischen Saisonwaren — ist zu sichern, daß alle Waren, bei denen eine Gebrauchswertminderung eingetreten ist bzw. die Gefahr einer Gebrauchswertminderung durch längere Lagerung besteht, durch einen rechtzeitigen und zweckentsprechenden Einsatz der Mittel des Fonds Handelsrisiko verkauft und dadurch größere volkswirtschaftliche Verluste vermieden werden.

Im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium der Finanzen und in Übereinstimmung mit

dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für

- a) den volkseigenen Einzelhandel (einschließlich Exquisit-Verkaufsstellen, soweit im § 14 nichts anderes festgelegt ist),
- b) den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel,
- c) die Großhandelsgesellschaften,
- d) die Handelsgesellschaften des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels,
- e) private Groß- und Einzelhändler, soweit sie mit einem der unter Buchstaben a bis d genannten sozialistischen Handelsbetriebe einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben,
- f) Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung, denen durch den zuständigen Rat des Bezirkes bzw. Kreises Aufgaben in der Versorgung der Bevölkerung mit Industriewaren übertragen wurden, gemäß den Bestimmungen des § 13,

~g) Industrieläden.

(2) Die Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko erstreckt sich auf die Umsätze und Sortimente der Warenhauptgruppen 20 00 00 bis 90 00 00 der Schlüsseliste zum Warenumsatz und Warenfonds des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 2

Bildung des Fonds Handelsrisiko

(1) Der Fonds Handelsrisiko Industriewaren ist in den Groß- und Einzelhandelsbetrieben monatlich zu Lasten der Kosten des Betriebes zu bilden. Der auf den Kommissionshandel entfallende Anteil ist in den bei dem sozialistischen Handelsbetrieb abzurechnenden Kosten des Kommissionshandels zu erfassen.

(2) Für die Bildung des Fonds Handelsrisiko gelten ab 1. Januar 1964 die in der Anlage 1 festgelegten Sätze.

(3) Die Bezirksdirektionen der HO (für die ihnen unmittelbar unterstellten Betriebe), die Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung (für die ihnen unmittelbar bzw. den Räten der Kreise unterstellten Einzelhandelsbetriebe), die Konsumbezirksverbände (für den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel) und die Hauptverwaltung der HO-Wismut (für die ihr unterstellten Betriebe) sowie die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die WB (Z), die Wirtschaftsräte der Bezirke und die WB (B) (für die Industrieläden) haben das Recht, auf der Grundlage der in der Anlage 1 festgelegten Bildungssätze, entsprechend der Umsatzstruktur der nachgeordneten Einheiten, differenzierte Sätze festzulegen. Dabei darf das für diese Einheiten insgesamt auf der Grundlage des Planumsatzes (Jahresdirektivplan) und der zentral festgelegten Bildungssätze vorher errechnete Volumen an Handelsrisikomitteln nicht überschritten werden. Die Konsumkreisverbände sind berechtigt, die vom Bezirksverband bzw. in der Anlage 1 festgelegten Bildungssätze ohne Veränderung des wertmäßigen Umsatzvolumens des Kreises auf die angeschlossenen Konsumgenossenschaften zu differenzieren.